

# Ortsübliche Bekanntgabe

## Wasserrecht;

### Festsetzung des Überschwemmungsgebiets für die Obere Pegnitz in den Landkreisen Nürnberger Land, Bayreuth und Amberg-Sulzbach

Das Landratsamt Nürnberger Land beabsichtigt den Erlass einer Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets für die Pegnitz in den Landkreisen Nürnberger Land, Bayreuth und Amberg-Sulzbach.

Die maßgeblichen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom **10.07.2026** bis **10.08.2026**

wie folgt zur Einsicht auf:

**Stadt Pegnitz**, Hauptstraße 37, 91257 Pegnitz, Zimmer E6 und E7, Montag - Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag: 14:00 bis 16:30 Uhr, Dienstag: 14:00 bis 16:00 Uhr

**Stadt Auerbach**, Oberer Marktplatz 1, 91275 Auerbach, Zimmer 1.03, Montag - Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag: 14:00 bis 16:30 Uhr, Donnerstag: 14:00 bis 17:00 Uhr

**Markt Neuhaus a.d.Pegnitz**, Unterer Markt 9, 91284 Neuhaus a.d.Pegnitz, Zimmer 3, 1.OG, Montag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

**Stadt Velden**, Marktplatz 9, 91235 Velden, Bürgerbüro (EG), Montag – Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag: 13:30 bis 18:00 Uhr

**Gemeinde Hartenstein**, Höflaser Straße 1, 91235 Hartenstein, Bürgerbüro (EG), Montag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr

**Landratsamt Amberg-Sulzbach**, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer-Nr. 1.3.4, Montag, Dienstag, Donnerstag: 08:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch, Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den Auslegungsbehörden, dem Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer 222 oder beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 227, zu erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den maßgeblichen Unterlagen im Internet unter [www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de) / Serviceleistungen / Bauen und Wohnen / Wasser und Gewässer / Wasserrechtliche Verfahren eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 18.06.2026

Zimmermann



Ausgehängt am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_

Zurückgeleitet:

, \_\_\_\_\_

an das  
Landratsamt Nürnberger Land  
- Sachgebiet 21.2 B -  
91205 Lauf a. d. Pegnitz

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)